



Satzung

Satzung des Instituts für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin e.V. in der Fassung vom 13.09.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

"Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin e.V." mit dem Zusatz "Eingetragener Verein". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Instituts

(1) Zweck des Instituts ist die Förderung

der Forschung, der Lehre und der Entwicklung auf dem Gebiet des gesamten Genossenschaftswesens im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der Agrar-, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften. Einen Schwerpunkt bildet die Erforschung von Wirkung und Veränderung des Genossenschaftswesens in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Genossenschaftsentwicklung in Transformations- Schwellen- und Entwicklungsländern. Das Institut ist wie andere Institute im Bereich der Universität dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre verpflichtet. Dieser Grundsatz bezieht sich unter anderem auf die Wahl von Themen und Theorien, die Beschaffung von Daten und Informationen, die Anwendung von Methoden der Erkenntnisgewinnung und Wissensvermittlung, die Aufstellung von Studienplänen und die Festlegung von Lehrinhalten, die Erstellung von Publikationen sowie andere Arten der öffentlichen Präsentation von Ergebnissen.

(2) Der Satzungszweck der Förderung der Forschung wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben im Bereich des Genossenschaftswesens und der Kooperation.

Die Erforschung von Modellprojekten im Bereich des Genossenschaftswesens und der Kooperation.

Die zeitnahe Veröffentlichung der Vortragsveranstaltungen und aller Forschungsergebnisse sowie gegebenenfalls herausragender Dissertationen und Masterarbeiten in den Publikationsreihen des Instituts.

(3) Der Satzungszweck der Förderung der Lehre wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Genossenschaftswesen und die Aus- und Weiterbildung in Form von Seminaren bzw. Lehrgängen im Rahmen des Genossenschaftswesens.

(4) Der Satzungszweck der Förderung der Entwicklung wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Durchführung von Forschungs- und Modellprojekten im Bereich des Genossenschaftswesens, des Genossenschaftsrechts und der Kooperation, insbesondere in Entwicklungsländern.

(5) Das Institut beschäftigt wissenschaftliches und anderes Personal.

(6) Bei der Erfüllung obengenannter Aufgaben arbeitet das Institut eng mit der Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Genossenschaftswesen, mit Instituten der Humboldt-Universität zu Berlin, den Mitgliedern der „Arbeitsgemeinschaft genossenschaftlicher Institute (AGI)“ und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland zusammen.

(7) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Instituts dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Das Institut hat nur ordentliche Mitglieder.

(2) Mitglieder können nur Hochschullehrer und -lehrerinnen oder andere ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, deren Tätigkeit auf einem für die Erforschung des Genossenschaftswesens relevanten Gebiet liegt.

(3) Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Sie können bei Abwesenheit in der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf höchstens zwei stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Die vertretenden Mitglieder werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und sämtlichen Abstimmungen mitberücksichtigt.

(2) Mitgliedschaftsbeiträge werden nicht erhoben.

(3) Das Institut finanziert sich aus Mitteln der „Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin e. V.“, Spenden, Zuwendungen öffentlicher Institutionen, Einrichtungen der Forschungsförderung sowie anderen Aufträgen.

(4) Das Institut darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mitteln hinaus ein Vermögen nur zu Zwecken ansammeln, die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen ist nur zur weiteren Förderung der Arbeit des Instituts zu verwenden.

(5) Das Institut haftet ausschließlich mit seinem Institutsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder grundsätzlich nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschließung

(2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Monats erklärt werden. Der Austritt bewirkt den sofortigen Verlust bekleideter Ämter nach Zugang des eingeschriebenen Briefes.

(3) Ohne Anmahnung oder Fristsetzung ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied die

Belange des Instituts in erheblichem Maße schädigt.

(4) Die Ausschließung erfolgt durch einen mit zwei Dritteln Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand Einspruch eingelegt werden.

(5) Bei der Ausschließung endet die Mitgliedschaft nach Ablauf der Einspruchsfrist nach dem Beschluss des Vorstandes, wenn kein Einspruch erhoben wurde. Wird Einspruch erhoben, endet die Mitgliedschaft im Falle der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Mitgliederversammlung sofort nach der Abstimmung. Gleichzeitig ist das ausgeschlossene Mitglied aller bekleideten Ämter enthoben.

§ 6 Organe des Instituts

(1) Die Organe des Instituts sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit sie nicht von den zu bestellenden Institutsorganen zu besorgen sind. Ihr obliegt insbesondere:

die Bestellung bzw. Abwahl des Vorstandes in individuellen und geheimen Wahlgängen;

die Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsführung sowie des von der Geschäftsführung aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes; die Entlastung der anderen Organe des Instituts;

die Entscheidung über den Einspruch gemäß § 5 (6).

Die Form der Abstimmungen und Entscheidungen wird vom Vorsitzenden geregelt. Sie finden auf Antrag in geheimer Wahl statt.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; dabei ist einschließlich des Abgangstages eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder bei schriftlichem, begründetem Verlangen von mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführung entgegen und genehmigt den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes übernimmt zugleich die Funktion des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist der Vorstand verhindert, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Sind weniger Mitglieder erschienen oder vertreten als die Hälfte der gesamten Mitglieder, ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

(6) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlasst. Die Mitglieder sollen zu der Vorlage innerhalb einer Woche Stellung nehmen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

(7) Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der jeweilige Leiter und der Schriftführer zu unterschreiben haben. Die Mitglieder sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden Hochschullehrer und -lehrerinnen, deren Forschungs- und Lehrtätigkeit in den in § 2 Abs. 1 genannten Wissenschaftsbereichen liegt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll sich aus mindestens einem/r Vertretern und Vertreterinnen der Agrarwissenschaften und Vertretern und Vertreterinnen zweier weiterer Disziplinen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zusammensetzen.

(3) Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der geschäftsführende Direktor, muss dem Lehrkörper der Humboldt-Universität angehören oder angehört haben. Der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut in Belangen und Gremiensitzungen, die die Kooperationsbeziehung mit der Humboldt-Universität betreffen. Der geschäftsführende Direktor sollte dem Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften angehören oder angehört haben.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Instituts. Er verwaltet und verwendet die dem Institut zufließenden Mittel und das Institutsvermögen in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Direktor, dem die laufende Geschäftsführung obliegt.

(5) Das Institut wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Direktor oder durch zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederbestellungen des Vorstandes sind zulässig.

(8) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Eine Vergütung erfolgt nicht.

(9) Der Vorstand kann in begründeten Fällen vorläufige Amtsenthebungen vornehmen. Die Abwahl des jeweiligen Amtsinhabers wird durch die Mitgliederversammlung endgültig beschlossen.

§ 9 Bestellung und Aufgaben eines Geschäftsführers

Der geschäftsführende Direktor kann sich zur Führung der laufenden Geschäfte eines vom Vorstand bestimmten und nicht dem Institut angehörenden Geschäftsführers bedienen, der als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB handelt. Diese Tätigkeit wird entsprechend vergütet.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Instituts

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei

Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(2) Beschlüsse über die Auflösung des Instituts können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Instituts. § 4 Abs.1 S. 2 gilt hier nicht.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Instituts unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. § 4 Abs.1 S. 2 gilt auch hier nicht.

(3) Im Falle der Auflösung des Instituts bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts, bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit wird das verbleibende Aktivvermögen des Instituts der Humboldt- Universität zu Berlin mit der Verpflichtung zugeteilt, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Forschung und Lehre im Bereich des Genossenschaftswesens zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.

Berlin, 13. September 2016